

(4) Für die Tilgung und Verzinsung des Konsortialkredites haftet das Konsortium mit seinen Fonds. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen durch das Konsortium haften die am Konsortium beteiligten Investitionsauftraggeber für die Grundinvestitionen bis zur Höhe ihrer im Konsortialvertrag festgelegten Anteile an der zu kreditierenden Gemeinschaftsinvestition unmittelbar gegenüber der Bank.

#### § 5

- (1) Die Bank ist berechtigt,
- bei zweckwidriger Verwendung des in Anspruch genommenen Konsortialkredites
  - bei wesentlichen Änderungen der im Kreditvertrag vereinbarten Kennziffern, die zu einer Reduzierung des ökonomischen Nutzens führen, und
  - bei Verletzung weiterer im Kreditvertrag vereinbarter Bedingungen
- den in Anspruch genommenen Konsortialkredit vorzeitig zurückzufordern. Darüber hinaus ist die Bank berechtigt,
- die weitere Kreditgewährung bis zur Wiederherstellung des vertragsmäßigen Zustandes einzustellen und
  - bei Nichtdurchführung der geforderten Maßnahmen die Abbuchung des fälligen Konsortialkredites vom Betriebsmittelkonto des Kreditnehmers oder der beteiligten Investitionsauftraggeber für die Grundinvestition im Umfang ihrer Haftung zu veranlassen.
- (2) Für alle fälligen Kredite oder Krediteile können Zinsen bis zur Höhe von 5,4 % p. a. berechnet werden. Dabei ist von der Bank die Erhöhung des Zinssatzes entsprechend
- dem Ausmaß und den Ursachen der Planwidrigkeiten
  - dem voraussichtlichen Zeitraum bis zur Beseitigung bestehender Mängel und
  - dem Umfang des sich aus der Vertragsverletzung ergebenden Risikos
- zu differenzieren. Die Bank kann in Fällen wiederholter Vertragsverletzungen die erhöhten Zinsen auf die gesamte Kreditschuld berechnen.

(3) Die Bank kann Zinsen gemäß Abs. 2 ganz oder teilweise erlassen oder erstatten, wenn der Kreditnehmer überdurchschnittliche Anstrengungen zur Beseitigung der bestehenden Mängel unternimmt.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1967

**Der Präsident  
der Deutschen Investitionsbank**

Taut

### Anordnung über die Fristen für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beim Verkauf von Speisekartoffeln an die Bürger

vom 20. September 1967

In Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Minister der Justiz wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Der Verkäufer (Landwirtschaftsbetrieb oder Handelsbetrieb) gewährleistet dem Käufer (Bürger) beim Kauf von Speisekartoffeln das Vorhandensein der durch bestätigte Standards oder andere gesetzliche Bestimmungen geforderten Qualität.

(2) Zur Wahrung seiner Gewährleistungsansprüche hat der Käufer (Bürger) vorhandene Qualitätsmängel dem Verkäufer (Landwirtschafts- oder Handelsbetrieb) unverzüglich bei der Übernahme, spätestens jedoch innerhalb einer Reklamationsfrist von

2 Wochen bei Speisefrühkartoffeln

8 Wochen bei Speisespätkartoffeln,

anzuzeigen:

#### § 2

Die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der sich aus der rechtzeitigen Anzeige ergebenden Gewährleistungsansprüche beträgt gemäß § 477 Abs. 1 BGB 6 Monate.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1967

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

Sieber